

Zucht-Ordnung



Zuchtverein für rau- und glatthaarige Kromfohländer

(nachfolgend ProKromfohländer genannt)



Sitz 57299 Burbach bei Siegen, gegründet 2012

Inhalt

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Grundsätzliche Zuchtbestimmungen.....	3
§ 2a	Sichtungen	4
§ 2b	Zucht im Rahmen des Einkreuzprojektes	4
§ 2c	Zugelassene Einkreuzungen	4
§ 3	Zuchtziele von ProKromfohländer e.V.....	5
§ 3a	Mindestanforderungen an die Zucht.....	5
§ 4	Elternschaftsnachweise.....	6
§ 5	Zwingername.....	7
§ 6	Verpflichtungen der Züchterinnen.....	7
§ 7	Zuchtwartinnen.....	7
§ 8	Nicht zur Zucht zugelassene Hunde/nicht genehmigungsfähige Verpaarungen....	8
§ 9	Häufigkeit der Zuchtverwendung	8
§ 10	Zuchtbuch	9
§ 11	Deckakt, Deckschein und Deckgebühr	10
§ 12	Wurfmeldung	10
§ 13	Welpen.....	10
§ 14	Ahnentafel/Abstammungsnachweis	10
§ 15	Verstöße gegen die Zucht-Ordnung	11
§ 16	Verfahrensgrundsätze – Einsprüche.....	12
§ 17	Datenschutz	12
§ 18	Schlussbestimmungen.....	13
§ 19	Salvatorische Klausel.....	13

Anmerkung: In dieser Zucht-Ordnung wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet und im Wesentlichen die weibliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

1. Ziel dieser Zucht-Ordnung ist die Sicherstellung der Zucht von gesunden, verhaltenssicheren und sozialverträglichen Hunden.
2. Der satzungsgemäße Zweck des Zuchtvereins ProKromfohländer e.V. (im Folgenden: der Verein) ist die Förderung der Zucht rassetypischer Kromfohländer gemäß dem von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Standard Nr. 192 (Definition Erscheinungsbild, Größe, Gewicht, charakterliches Verhalten, Haarkleid etc.) mit dem besonderen Ziel, die gesundheitlichen Probleme der Rasse zu bekämpfen.
3. Es darf nur mit gesunden und wesensfesten Hunden gezüchtet werden. Siehe auch § 3.
4. Sichtbare Defekte und vom Standard abweichende Merkmale werden durch die Zuchtrichterin erfasst, bewertet und schriftlich dokumentiert.
5. Der Verein stellt hohe Anforderungen an die Gesundheit der Zuchttiere, insbesondere im Hinblick auf die in der Rasse Kromfohländer häufig auftretenden Krankheiten. Deshalb kann bei einem begründeten Verdacht auf eine (Erb-)Krankheit das Tier von der Zucht ausgeschlossen werden, selbst dann, wenn von der Tierärztin keine Krankheit diagnostiziert wurde.
6. Die Züchtenden des Vereins akzeptieren die Zuchtordnung von ProKromfohländer e.V. und unterstützen damit das primäre Ziel §1 Nr. 1 dieser Zuchtordnung. Der Verein übernimmt keine Garantie für die Zuchtergebnisse; eine Haftung des Vereins Pro-Kromfohländer e.V. wird ausdrücklich ausgeschlossen.
7. Zur Umsetzung der vorgegebenen Zuchtziele (§ 3) ist die vorliegende Zucht-Ordnung erstellt worden. Zuwiderhandlungen können laut Vereinssatzung § 11a mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.
8. Züchterinnen im Sinne dieser Ordnung sind Besitzerinnen von zuchttauglichen, angehörten Hündinnen, die einen vereinsintern geschützten Zwingernamen, einen anerkannten Sachkundenachweis und eine abgenommene Zuchtstätte besitzen.
9. Diese Zucht-Ordnung ist für alle Mitglieder des Zuchtvereins ProKromfohländer e.V. verbindlich.

§ 2 Grundsätzliche Zuchtbestimmungen

1. Für die Zuchtzulassung von Rüde und Hündin sind qualifizierte Auswahlverfahren unabdingbar. Grundsätzlich sind dies:
 - a) Eine bei einer Tierärztin erfolgte Gesundheitsuntersuchung gemäß dem vereinsinternen Vordruck zur veterinärmedizinischen Untersuchung
 - b) Das Ergebnis eines nach aktuellem Standard durchgeführten DNA-Tests, der neben vererbaren Krankheiten auch Vorhersagen als Zuchtlenkungsmaßnahme erlaubt (Beispiel: Der genetische Farbcode zweier Hunde gestattet die Vorhersage über mögliche Fellfarben eines geplanten Wurfes)
2. Beurteilung im Rahmen einer Zuchtzulassungsprüfung (Körung)
3. Über den Ablauf einer Körung, die Voraussetzungen zur Teilnahme und über erforderliche Unterlagen und Nachweise für die Teilnahme an einer Körung informieren die Anlagen 5 (Körordnung) und 6 (Körablauf).

4. Das Mindestalter für Deckrüden beim ersten Deckakt beträgt 36 Monate. Davon kann abgewichen werden, wenn das Alter der Hündin mindestens 4 Jahre beträgt und der Rüde mindestens 2 Jahre alt ist. Eine Belegung der Zuchthündinnen darf nicht vor Vollendung ihres 22. Lebensmonats (Stichtag Decktermin) erfolgen.
5. Die Belegung darf ausschließlich mit einem vom Zuchtgremium genehmigten Rüden vollzogen werden.

§ 2a Sichtungen

1. Sichtungen dienen der Begutachtung der im Verein gefallenen Würfe – idealerweise im Alter von einem Jahr. Im Rahmen unserer Zucht ist dieses Instrument unverzichtbar, um den Zuchterfolg einschätzen zu können.
2. Die Teilnahme an einer Sichtung erfolgt nach einer Einladung durch den Verein. Besondere Voraussetzungen (z.B. ein ausreichender Impfnachweis) können der Einladung entnommen werden. Über den Ablauf und die Bedeutung einer Sichtung informiert die Anlage 3 dieser Zucht-Ordnung (Sichtungen).
3. Jeder im Verein geborene Hund ist Bestandteil des Zuchtgeschehens. Die Bedeutung der Begutachtung eines Hundes im Rahmen der Sichtung ist elementar. Die Teilnahme eines Hundes an der Sichtung soll für den Besitzer eine Selbstverständlichkeit sein.

§ 2b Zucht im Rahmen des Einkreuzprojektes

Das Einkreuzprojekt unterliegt besonders strengen Zuchtvorgaben. Die Hunde sind deshalb kritisch und über das normale Maß hinaus zu betrachten. Die primären Zuchtziele hierfür lauten:

1. Für die Zuchtzulassung von F3-Kromfohländern gelten die Mindestanforderungen nach § 3a.
2. Primär sollen die Zuchtanforderungen für die Projekthunde denen der reinrassigen Kromfohländer entsprechen. Die Zuchtzulassung entspricht damit denen der reinrassigen Kromfohländer, mit der Einschränkung, dass die Zulassungskriterien für die Zucht der Projekthunde von F1 nach F3 schrittweise strenger zu beurteilen sind. Damit soll den zu erwartenden phänotypischen Anpassungen bis zum F3-Projekthund Rechnung getragen werden.
3. Die Körleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuchtrichterin mit der Anlage 1 dieser Zucht-Ordnung (Die Zuchtstrategie) vertraut gemacht worden ist.
4. Hunde, deren Stammbaum in den vorangegangenen 4 Generationen keine Fremdrasse aufweist, sind als reinrassig zu betrachten.

§ 2c Zugelassene Einkreuzungen

1. Eine Anerkennung in der Zuchtarbeit finden alle reinrassigen Kromfohländer und Hunde einer genehmigten Fremdrasse, die eine Zuchtauglichkeit vorweisen können. Die Genehmigung der Fremdrasse erfolgt durch das Zuchtgremium.
2. Das Zuchtgremium behält sich vor, nach Rücksprache mit den beratenden Populationsgenetikerinnen des Vereins von der oben aufgeführten Bestimmung abzuweichen, wenn es dem Wohle der Rasse dient.
3. Die aktuell genehmigte Fremdrasse zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Zucht-Ordnung ist der Dansk-Svensk Gårdshund (DSG).

§ 3 Zuchtziele von ProKromfohländer e.V.

1. Das Zuchtgremium sieht sich dem Vereinszweck
 - der Förderung der Hundezucht
 - der Verringerung des Inzuchtkoeffizienten bei der Rasse der Kromfohländer
 - der Verringerung des Auftretens von Erbkrankheiten bei der Rasse der Kromfohländer verpflichtet.
2. Als Zuchtziele des Vereins legt das Zuchtgremium deshalb
 - die Zucht von vitalen, langlebigen, gesunden, wesensfesten, verhaltenssicheren, sozialverträglichen und rassetyrischen Kromfohländern und
 - die Erhöhung der genetischen Diversität fest.
3. Zur Erreichung des Zuchtzieles beschreitet der Verein
 - die Reinzucht auf klassischem Weg mittels der Verpaarung von reinrassigen Kromfohländern wiederum mit reinrassigen Kromfohländern
 - die Zucht im Rahmen eines Einkreuzprojektes mit anschließender Rückzucht auf die Rasse Kromfohländer. Das Vorgehen und die Zuchtstrategie sind in der Anlage 1 dieser Zuchtordnung (Die Zuchtstrategie) beschrieben
4. Hunde der F3-Generation des Einkreuzprojektes werden in der Weiterzucht wie reinrassige Hunde eingesetzt. Sie können mit ihrer erhöhten Diversität zur Verringerung der Erbkrankheiten der Kromfohländer-Rasse beitragen.

§ 3a Mindestanforderungen an die Zucht

I. Allgemeines/Grundsätzliches

1. Die Zulassung eines Hundes zur Zucht wird im Rahmen einer Körung festgestellt. Details zur Voraussetzung regelt die Anlage 6 der Zucht-Ordnung (Körablauf).
2. Bis spätestens 2 Wochen vor der Körung sind Unterlagen und Nachweise beizubringen, die in der Anlage 6 der Zucht-Ordnung (Körablauf) festgelegt sind, wie tierärztliche Untersuchungsergebnisse, DNA-Test, Labornachweise u.a.
3. Über die Zulassung zur Zucht entscheidet die Zuchtrichterin. Das Körergebnis kann lauten:
 - a) zuchttauglich
 - b) zuchttauglich mit Einschränkungen/Auflagen (mit Begründung)
 - c) zurückgestellt (mit Begründung)
 - d) befristete Zulassung zur Zucht (mit Begründung)
 - e) nicht zuchttauglich (mit Begründung)
4. Das Zuchtgremium kann eine Zuchtzulassung widerrufen – etwa, wenn sich an der gesundheitlichen Situation des Hundes etwas ändert.
5. Die Anforderungen/Kriterien für die Zuchtzulassung sind:
 - a) Gesundheit
 - b) Verhaltensbeurteilung
 - c) Phänotyp-Beurteilung

6. Die unter Punkt 5 genannten Kriterien für die Zuchtzulassung sind Mindestanforderungen und müssen allesamt erfüllt bzw. mit „Bestanden“ ausgewiesen werden. Die Anforderungen müssen nicht zwingend zeitgleich erbracht werden.
7. Die Hundehalterin erhält eine Bescheinigung über das Körergebnis.

II. Mindestanforderung Gesundheit

1. Hunde in gesundheitlich schlechter Verfassung sind von der Zuchtzulassungsprüfung/Körung auszuschließen.
2. Die Gesundheitsprüfung erfolgt anhand augenscheinlicher Begutachtung und mittels tierärztlicher Untersuchungsergebnisse und Labornachweisen sowie mittels DNA-Analyse.

III. Mindestanforderung Verhaltensbeurteilung

1. Die Wesens- und Verhaltensprüfung ist den gewünschten Rasseanforderungen nach einem wesensfesten und sozialverträglichen Hund angepasst. Sie erfolgt
 - im Rahmen der Begutachtung auf dem Tisch, beim Messen und bei der Zahnkontrolle
 - im Rahmen einer Einzelbegegnung mit fremden Menschen (z.B. Händeschütteln)
 - in einer Menschengruppe mit unterschiedlichen lauten und plötzlichen Geräuschen
 - im Rahmen einer Begegnung mit einem oder mehreren anderen Hunden.
2. Die Beurteilung erfolgt in 6 Abstufungen von a bis f nach den Kriterien
 - Sicheres Verhalten gegenüber der Umwelt (a)
 - Aggressives Verhalten (f)
3. Die Beurteilung ist in einem Gesamtergebnis zusammenzufassen.

IV. Mindestanforderung Phänotyp-/Formwert-Beurteilung

1. Die Phänotypbeurteilung ist eine Exterieurbeurteilung im Rahmen der Zuchtzulassungsprüfung/Körung. Sie bewertet den Hund anhand des Körperbaus (Knochenbau, Zähne, Kopf, Fang, Augen, Rückenlinie etc.). Die Einzelkriterien sind dem FCI-Rassestandard angepasst. Sie sind in Abstufungen vorzunehmen.

Das Ergebnis ist festzuhalten nach:

- entspricht dem Standard
 - entspricht nicht dem Standard
 - entspricht dem Standard mit folgenden nicht zuchtausschließenden Abweichungen
2. Projekthunde sind in Abhängigkeit der Projektkette (F1 bis F3) zu bewerten, wobei für F1-Hunde die phänotypisch niedrigsten Kriterien für eine Zuchtzulassung und für F3-Hunde die höchsten Kriterien, die denen eines reinrassigen Kromfohländers entsprechen, für eine Zuchtzulassung anzuwenden sind. Als Basis für die Zuchtzulassung der Projekthunde ist die Kenntnis der Anlage 1 dieser Zucht-Ordnung (Die Zuchtstrategie) unabdingbar.

§ 4 Elternschaftsnachweise

I. Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung des Zuchtgremiums. Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Abstammungsanalyse für den Wurf).

II. Zweifel an der Abstammung

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, darf der Verein Abstammungsnachweise erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises per DNA-Analyse ausstellen.

§ 5 Zwingername

Ein neu beantragter Zwingername darf nicht mit einem anderen vereinsinternen Zwingernamen oder mit einem vom FCI genehmigten Zwingernamen zu verwechseln sein. Die Zuchtbuchstelle prüft das und erteilt bei einer Unbedenklichkeit die vereinsinterne Zulassung und den vereinsinternen Zwingernamenschutz.

§ 6 Verpflichtungen der Züchterinnen

1. Die Züchterinnen verpflichten sich in einer Selbstverpflichtungserklärung dazu, der Zuchtbuchstelle alle Erkrankungen der Zuchttiere sowie alle ihnen bekanntwerdenden Krankheiten der im eigenen Zwinger gezüchteten Hunde umgehend zu melden.
2. Jede Namens- und Anschriftenänderung einer Züchterin bzw. der Zuchtstätte ist der zuchtbuchführenden Stelle umgehend mitzuteilen. Soll der Wurf an einer anderen als der bereits überprüften Adresse großgezogen werden, muss vor der Geburt der Welpen eine erneute kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch die Zuchtwartin gem. § 7 Abs. 1 erfolgen.
3. Die dem Verein angeschlossenen Züchterinnen verpflichten sich, alle von ihnen gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch, das Register oder das Nebenregister des Vereins eintragen zu lassen. Maßgeblich für die Eintragung ist § 10 (Zuchtbuch).

§ 7 Zuchtwartinnen

1. Zuständigkeitsbereich bzw. Aufgaben der Zuchtwartinnen:
 - Beratung der Züchtenden
 - Überprüfung der Zuchtstätte auf deren Eignung
 - Überwachung des Zuchtgeschehens
2. Die Zuchtwartinnen kontrollieren die Würfe, und nur sie dürfen Wurfabnahmen durchführen. Sie dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen.
3. Die Voraussetzungen wie Eignung, Ausbildung und Prüfung zur Zuchtwartin werden in der Zuchtwart-Ordnung geregelt.
4. Die Wurfabnahme darf nur durch vom Verein berufene Zuchtwartinnen erfolgen.
5. Bei der Wurfabnahme hat die Zuchtwartin ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chip) aller Welpen und die Einhaltung der Entwurmungs- und Impfvorschriften muss überprüft werden.
6. Das Impfen und Chippen der Welpen kann nicht vor dem 56. Lebenstag erfolgen. Das Mindestalter der Welpen von 8 Wochen zu diesem Zeitpunkt darf also nicht unterschritten werden.

7. Die Wurfabnahme wird erst nach dem Impfen und Chippen durchgeführt. Erst im Anschluss kann die Welpenabgabe stattfinden. Über begründete Einzelfälle entscheidet das Zuchtgremium.

§ 8 Nicht zur Zucht zugelassene Hunde/nicht genehmigungsfähige Verpaarungen

Für die Zuchtzulassung der im Folgenden unter Punkt I genannten die Zucht verhindernden Krankheiten bzw. Merkmale sowie die unter Punkt II genehmigten Verpaarungen gelten im Zweifel die zum Wohle des Hundes und der Rasse strengeren Kriterien.

I. Nicht zur Zucht zugelassen sind

1. wesensschwache Tiere
2. Hunde, die angeborene Missbildungen, Erbfehler oder vererbliche Krankheiten aufweisen
3. Hunde, die an Erkrankungen oder Merkmalen leiden, die berechtigt vermuten lassen, dass eine erbliche Erkrankung vorliegt (z.B. Lahmheiten, Arthrose, Ohrrand- und Rutenspitzennekrose), auch wenn ein wissenschaftlicher Beleg noch aussteht
4. Hunde mit erblichen Zahnfehlern wie das Fehlen von
 - mehr als einem Incisivus
 - einem Caninus
 - mehr als 2 Molaren (M3 bleiben unberücksichtigt)
 - mehr als 4 Prämolaren
5. Kryptorchismus/Monorchismus
6. Albinismus
7. Patellaluxation
8. Hündinnen, die mehr als einmal mit Kaiserschnitt geboren haben
9. Pigmentstörungen in den Augen (Blaues Auge, Birkauge)
In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Zuchtgremium.

II. Nicht genehmigt werden folgende Verpaarungen:

1. wenn bis einschließlich der dritten Generation gemeinsamen Ahnen vorhanden sind
2. wenn von beiden Seiten gesundheitliche Risiken der gleichen Art bestehen
3. Paarungen von Farbvarianten dürfen vom Verein dann untersagt werden, wenn für die Nachkommen eine erhöhte Gefahr erblicher Erkrankungen besteht.

§ 9 Häufigkeit der Zuchtverwendung

1. Nach einem Wurf muss vor einer erneuten Belegung eine ungenutzte Hitze, mindestens aber 15 Monate liegen. Nach übergroßen Würfen (mehr als 9 Welpen) müssen zwei ungenutzte Hitzen, mindestens aber 21 Monate zwischen den Belegungen liegen.
2. Eine Zuchthündin kann bis zum abgeschlossenen 8. Lebensjahr für die Zucht verwendet werden. Stichtag ist der Tag der Belegung.
3. Eine Zuchthündin darf maximal drei Würfe zur Welt bringen. Über weitere Zuchteinsätze entscheidet in Ausnahmefällen das Zuchtgremium.

4. Bei einem Deckrüden wird keine obere Altersgrenze festgesetzt. Er darf maximal drei Würfe zeugen, über weitere Deckeinsätze entscheidet auf Antrag das Zuchtgremium.
5. Ein Kaiserschnitt ist der Zuchtbuchstelle zu melden. Nach dem zweiten Kaiserschnitt darf mit der betroffenen Hündin nicht mehr gezüchtet werden (s. auch § 8 I, Nr. 8)
6. Eine Paarungswiederholung ist als Ausnahme gestattet, sofern das Zuchtgremium hierfür die Genehmigung erteilt.

§ 10 Zuchtbuch

Der Verein führt ein Zuchtbuch. Verantwortlich dafür ist die Leitung der Zuchtbuchstelle, die alle von den Züchtern eingereichten Unterlagen sicher zu verwahren hat. Auf Verlangen stellt das Zuchtgremium dem Vorstand das Zuchtbuch nebst allen Registern zur Verfügung.

I. Zuchtbuch

1. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Hunde mit VDH/FCI-Ahnentafeln, die mit in den Verein gebracht werden, werden in das Zuchtbuch eingetragen.
2. Auf Antrag hat der Verein seinen Mitgliedern Einsicht in das Zuchtbuch zu gewähren. Nichtmitgliedern und kommerziellen Hundehändlern, insbesondere solchen, die nach § 6 Nr.3 der Vereinssatzung nicht als Mitglieder zugelassen werden dürfen, ist der Zugang zu den Zuchtbüchern zu verwehren.
3. Im Zuchtbuch/Register müssen alle innerhalb des Vereins gefallenen Würfe sowie die Übernahmen und Registrierungen einzelner Hunde aufgeführt werden.
4. Jede Namens- und Anschriftsänderung einer Züchterin sind der zuchtbuchführenden Stelle umgehend mitzuteilen.

II. Nebenregister

1. Der Verein führt ein Nebenregister.
2. Hunde im Nebenregister werden durch gesonderte Zuchtbuchnummern gekennzeichnet.
3. Sollten Hunde die Anforderungen der Zuchtzulassung nicht vollumfänglich erfüllen, kann unter Auflagen eine Genehmigung für eine Verpaarung erteilt werden; die Nachkommen werden als Beobachtungswurf im Nebenregister geführt.
4. Hier werden auch alle Kromfohländer-Projekthunde erfasst und beobachtet, die
 - vor dem Jahr 2013 geboren wurden und von ihren Besitzern mit in den Verein gebracht wurden,
 - in der Zeit nach der Vereinsgründung von ihren Besitzern mit in den Verein gebracht werden,
 - als Nachkommen der o.g. Kromfohländer-Projekthunde im Rahmen unseres Vereins geboren werden. Über die Aufnahme entscheidet das Zuchtgremium im Einzelfall.
 - aus anderen Einkreuzprojekten mit einer definierten Rasse stammen, z.B. aus den Projekten in Finnland und Österreich.
5. Das Zuchtgremium entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob es eine Zucht mit Hunden aus dem Nebenregister zulässt.

§ 11 Deckakt, Deckschein und Deckgebühr

1. Nach vollzogenem Deckakt ist die Deckmeldung 2-fach auszufüllen und 1 Exemplar der Rüdenbesitzerin auszuhändigen. Das andere Exemplar der Deckmeldung ist innerhalb von 10 Tagen nach dem Deckakt der Zuchtbuchstelle zu übersenden.
2. Die Züchterin muss der Deckrüdenbesitzerin das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von 10 Tagen nach dem Wurf bzw. das Leerbleiben der Hündin nach Kenntnis, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach dem errechneten Wurfdatum mitteilen. Die Züchterin muss die Zuchtbuchstelle unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis über das Leerbleiben oder den Abort der Hündin informieren. Eine formlose Mitteilung ist ausreichend.
3. Die an die Deckrüdenbesitzerin zu zahlende Deckgebühr richtet sich nach den Bestimmungen der Gebührenordnung des Vereins.

§ 12 Wurfmeldung

1. Der Wurf sollte möglichst innerhalb von 3 Tagen formlos unter Angabe des Wurftages, der Welpenanzahl (einschließlich der Totgeborenen) und eventueller Komplikationen an die Zuchtbuchstelle gemeldet werden.
2. Der Wurfmeldeschein (Formblatt des Vereins) muss vollständig ausgefüllt bis spätestens Ende der 3. Lebenswoche an die Zuchtbuchstelle geschickt werden.
3. Alle lebenden Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Buchstaben beginnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jede Züchterin muss mit dem Buchstaben A beginnen, schon bestehende Zwinger führen ihre Namensgebung gemäß der alphabetischen Reihenfolge fort.

§ 13 Welpen

1. Die Welpen müssen bei der Abgabe mehrfach entwurmt und mit einer Mehrfach-Impfung versehen sein.
2. Zur zweifelsfreien Identifikation müssen die Welpen vor der Wurfabnahme (Abgabe) mittels Mikrochip-Implantation durch eine Tierärztin gekennzeichnet sein. Die Mikrochipnummer ist im Impfpass, auf der Ahnentafel und im Kaufvertrag zu vermerken.
3. Vor der Abgabe erstellt die zuständige Zuchtwartin für jeden Welpen einen Welpenabnahmebericht. Dazu muss das vom Verein erstellte Abnahmeprotokoll verwendet werden.
4. Die Abgabe der Welpen darf nicht vor der Wurfabnahme erfolgen (s. § 7, 7.).

§ 14 Ahnentafel/Abstammungsnachweis

1. Die Ahnentafel/der Abstammungsnachweis ist eine Urkunde im juristischen Sinne. Zusätzliche Eintragungen wie Besitzerwechsel, Wurfleistung oder Ausstellungserfolge dürfen nur von der Zuchtbuchstelle oder einer Körleitung vorgenommen werden, die Welpenerstgabe ist davon ausgenommen. Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Ahnentafeln müssen deutlich mit dem Logo von ProKromfohländer e.V. gekennzeichnet und von der Zuchtbuchstelle unterschrieben sein.
2. Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und haben mindestens drei Generationen aufzuführen.

3. In Verlust geratene Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären. Der Verlust ist glaubhaft zu machen. Die Zuchtbuchstelle fertigt daraufhin eine Zweitschrift aus. Der Vermerk „Zweitschrift“ muss deutlich erkennbar auf der Ahnentafel angebracht werden.

§ 15 Verstöße gegen die Zucht-Ordnung

I. Allgemeines

1. Die Überwachung der Einhaltung der Zucht-Ordnung des Vereins obliegt grundsätzlich den Organen des Vereins und allen mit der Zucht betrauten Personen und Gruppierungen, wie z.B. den Zuchtwartinnen. Unabhängig davon muss jedes Mitglied bei Kenntniserlangung zu Verstößen gegen die Zucht-Ordnung das Zuchtgremium oder den Vorstand informieren.
2. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes können Disziplinarmaßnahmen wie ein Verweis, eine Sperrung der Zuchtstätte, eine Zuchtbuchsperrung oder ein Zuchtverbot verhängt werden.
3. Weiter können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Beantragung der Löschung des vereinsinternen Zwingernamenschutzes
 - Widerruf/Rücknahme von Genehmigungen aus triftigem Grund (u.a. Zuchtzulassung, Zuchtstättenabnahme)

II. Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde.

1. Das Zuchtgremium ist berechtigt, gegenüber der Züchterin den Zuchteinsatz eines bestimmten Hundes zu verbieten. Das Zuchtgremium hat diese Maßnahme zu begründen.
2. Der Vorgang ist dem Vorstand zum Beschluss über die endgültige Entscheidung zu übertragen.
3. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in die Ahnentafeln/Registerbescheinigungen einzutragen.
4. Ein Zuchtverbot kann befristet ausgesprochen werden, wenn eine Beseitigung des dazu geführten Umstandes möglich erscheint.
5. Ein Zuchtverbot ist insbesondere zu verhängen, wenn ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen.

(Abweichende Regelungen des Zuchtvereins bezüglich des Einsatzes ausländischer Deckrüden sind möglich).

III. Zuchtbuchsperrung

Die Zuchtbuchsperrung ist die gegen eine Züchterin verhängte Sanktion, die dieser sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt.

1. Die Zuchtbuchsperrung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:
 - a) ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind, wie etwa schwere Mängel bei den Haltungs- und Aufzuchtbedingungen oder ein Verstoß gegen die Mindestanforderungen an die Haltung von Kromfohländern.

- b) wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.
2. Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum einer Züchterin stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde. Eingeschlossen ist die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete.
3. Die Zuchtbuchsperrung schließt immer die vereinsinterne Sperrung des Zwingernamens ein.
4. Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind von dem Rassehunde-Zuchtverein zu Ende zu führen, dem sie angezeigt wurden.

§ 16 Verfahrensgrundsätze – Einsprüche

I. Verfahrensgrundsätze

Die Überwachung dieser Zucht-Ordnung obliegt dem Zuchtgremium. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Zuchtgremium, dem Vorstand oder einer Zuchtwartin unverzüglich ihm zur Kenntnis gelangte Verstöße gegen die Regelungen der Zucht-Ordnung unter Angabe des Sachverhaltes und der Mitteilung von Beweismitteln anzuzeigen.

1. Im ersten Schritt werden bekannt gewordene Verstöße im Zuchtgremium geprüft und der Sachverhalt der Schwere nach eingestuft.
2. Soweit das Zuchtgremium es für erforderlich hält, wird in einem zweiten Schritt besprochen, ob Maßnahmen nach § 15 in Erwägung gezogen werden sollen. Hält das Zuchtgremium entsprechende Maßnahmen für erforderlich, wird es sie begründen und dem Vorstand zur Umsetzung als Beschlussvorlage überreichen.
3. Hält das Zuchtgremium Maßnahmen nach § 15 für erforderlich, muss die betroffene Person zu der Sache angehört werden. Das Zuchtgremium hat abzuwägen, ob der im Raum stehende Sachverhalt ausreichend belegt ist. Die Verhängung von Maßnahmen nach § 15 lediglich aufgrund von „Hörensagen“ ist nicht statthaft.
4. Werden auch nach einer Anhörung Maßnahmen nach § 15 für erforderlich gehalten, so ist dies der von der Maßnahme betroffenen Person mitzuteilen. Sie hat dann die Möglichkeit, Einspruchsrechte nach § 16, II geltend zu machen.
5. Nach Verstreichen der Einspruchsfrist prüft der Vorstand den Fall und trifft eine Entscheidung. Zuchtvergehen und damit einhergehende Strafen werden nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Zuchtverstoß nicht mehr berücksichtigt. Bei einem erneuten Verstoß innerhalb dieser Frist verlängert sich die Frist um weitere 5 Jahre.

II. Einspruchsrecht

Die mit einer Maßnahme nach § 15 konfrontierte Person hat das Recht, innerhalb von vier Wochen Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss begründet werden.

Der Vorstand entscheidet über den Einspruch.

§ 17 Datenschutz

Die Weitergabe von Daten des Vereins sowie Erkenntnissen aus den Gesundheitsumfragen an Dritte ist nicht gestattet.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Jedem Mitglied des Vereins wird der Zugang zu dieser Zucht-Ordnung ermöglicht. Die Zucht-Ordnung wird auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder zur Verfügung gestellt. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu informieren.
2. In begründeten Einzelfällen kann das Zuchtgremium Ausnahmen zu dieser Zucht-Ordnung genehmigen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Teile zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der eigentlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die beschließenden Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Zucht-Ordnung:

- Anlage 1 Die Zuchtstrategie
- Anlage 2 Mindesthaltungsbedingungen
- Anlage 3 Sichtungen
- Anlage 4 Zuchtplanung
- Anlage 5 Körordnung
- Anlage 6 Körablauf

Vom Zuchtgremium beschlossen am: 01. April 2024

